



Beschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Höxter (Gemarkungen Godelheim, Höxter und Ottbergen) und Beverungen (Gemarkungen Amelunxen, Blankenau und Wehrden) im Kreis Höxter wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Bundesstraßen B 64 n und B 83 n und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) das

Flurbereinigungsverfahren Godelheim

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Höxter

Gemarkung Godelheim

Flur	1	Flurstücke	13, 37/14, 43/13, 48/14, 49/14, 59, 62, 83, 93 und 95-97
Flur	2	Flurstücke	2, 10, 31, 48, 49, 107/55, 109/253, 117/48, 119/50, 205/1-210/1, 245, 247/1, 251/1, 301, 332, 400, 458-464, 467, 468, 470, 477-482, 486, 508-518, 540-543 und 554-556
Flur	4	Flurstücke	13, 33, 59/9, 61/11, 62/11, 63/13, 69/34, 72/11, 73/11, 84/11, 90/11, 111/41, 116/41, 141, 185, 187-191, 234-240, 242-253, 259, 266, 268-285, 289-302, 305, 306, 308, 309, 330, und 345 -357
Flur	5	Flurstücke	7 und 49
Flur	6	Flurstücke	532/21, 564/35, 835, 837, 838, 842, 845, 846, 867, 934, 990, 991, 1003, 1005 und 1007

Flur 8 Flurstücke 14, 93-95, 100, 101, 103/1, 107, 109, 111/99, 112/99, 116/99, 117/92, 122/14, 125/106, 127/14, 130/99, 136/96-140/96, 141/98, 143/98-146/98, 154/98, 158-163, 166, 167, 174-177 und 189-194

Gemarkung Höxter

Flur 17 Flurstücke 89, 121, 122, 124-126, 128-130, 133, 135-137, 139-152, 172-177, 179, 180, 182, 184, 234, 249 und 250

Flur 18 Flurstücke 1-46 und 48

Flur 19 Flurstücke 6, 10, 11, 34-36, 40, 41, 57, 77, 78, 89 und 90

Gemarkung Ottbergen

Flur 3 Flurstück 392

Flur 4 Flurstücke 192, 341, und 342

Stadt Beverungen

Gemarkung Amelunxen

Flur 4 Flurstücke 8, 12-24, 26-35, 39-43, 53, 82, 88, 91, 92, 115, 121, 122 und 136

Flur 13 Flurstücke 74 und 75

Flur 15 Flurstücke 3, 4, 6, 13, 14, 17, 19, 21-24, 28-31, 34-37, 62, 63, 72, 105-109, 114, 115, 120 und 121

Flur 16 Flurstücke 2-6, 8-12, 14, 15, 17, 20, 25, 26, 28-31, 33, 37, 45, 46, 54-56, 58-60, 62-66 und 72-84

Flur 17 Flurstück 38

Gemarkung Blankenau

Flur 2 Flurstücke 447 und 448

Gemarkung Wehrden

Flur 2 Flurstücke 49, 52-54, 72, 84, 91-95, 103/1, 105, 106, 111, 116-119, 120/4-120/6, 120/8, 120/11-120/13, 123/3, 131-137, 143, 144, 160, 164, 166, 168, 173, 174, 177, 178, 185-187, 202, 217-223, 229, 230, 240, 241, 253-255, 260, 261, 264, 274 und 283

Flur 3 Flurstücke 42/4 und 375-378

Flur 4 Flurstücke 127, 160, 163, 167, 170 und 181-191

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

ca. 637 ha.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte liegen für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

**Stadtverwaltung Höxter
Gebäude A, Raum A 210, 2. Obergeschoss
Westerbachstr. 45
37671 Höxter,**

**Stadtverwaltung Beverungen
Zimmer 210, 2. Obergeschoss
Weserstraße 10 - 12
37688 Beverungen**

und bei der

**Bezirksregierung Detmold
Zimmer D 229
Leopoldstr. 15
32756 Detmold**

zur Einsichtnahme aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten, der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Godelheim

mit dem Sitz in Höxter. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold**

anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange – insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege – nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 6.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden - § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

- 6.6 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Godelheim und seine Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn in großem Umfang ländliche Grundstücke in Anspruch genommen werden und der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.

Die Bezirksregierung Detmold als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 20.08.2018 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) beantragt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß den §§ 87 ff FlurbG einzuleiten und durchzuführen. Dieser Antrag wurde an die Bezirksregierung Detmold als zuständige Flurbereinigungsbehörde weitergeleitet.

Für den Neubau der B 64 n / B 83 n zwischen Brakel-Hembsen und Höxter ist für den Teilabschnitt 1 und für den Bauabschnitt 1 b (Ottbergen-Godelheim) das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden. Für beide Teilabschnitte sind nach den Planungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen insgesamt 58,7 ha Flächen zu erwerben. Weitere 38,9 ha Flächen sind dauerhaft zu beschränken. Vorübergehend werden 13 ha in Anspruch genommen.

Mit dieser Maßnahme werden ländliche Flächen in großem Umfang in Anspruch genommen.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile, insbesondere im Talauenbereich der Nethe (Flächenverlust, Durchschneidungen von Feldblöcken, sowie ungünstige Feldblockzuschnitte), zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes durch eine einlageorientierte Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen des Unternehmensträgers auszugleichen. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerungen ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, den vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwängen sowie aus vermessungstechnischen Erwägungen so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung in dem Planungsabschnitt der Trasse möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Bedingt durch den geplanten Trassenverlauf der B 64 n, in dem Abschnitt entlang der Bahntrasse, wurden agrarstrukturelle Schäden (Durchschneidungen, ungünstige Feldblockzuschnitte) durch die Neubaumaßnahme minimiert. In diesem Planungsabschnitt wird in der Flurbereinigung vorrangig die Bereitstellung von Ersatzflächen für den Flächenanspruch für die Ausbautrasse und die Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein. Mit der Anbindung der B 83 n erfolgt nach den Planungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen eine Querung des Talauenbereiches der Nethe und eine Durchschneidung der betroffenen Feldblöcke. In diesem Planungsabschnitt sollen in der Flurbereinigung die Schäden von Durchschneidungen durch die Neuordnung in besser zu bewirtschaftende Grundstücke minimiert werden.

Der Planungsraum liegt im unteren Verlauf des Nethetales im Übergang zu dem Weserraum. Die gut zu bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen im Talauenbereich der Nethe mit überwiegend guten Ackerstandorten. Die Talrand- und Übergangsbereiche sind teilweise stark hängig. Trotz der Hanglage werden diese Bereiche auch überwiegend ackerbaulich genutzt. Die anschließenden Höhen sind überwiegend bewaldet und werden forstwirtschaftlich genutzt. Der an die Gemarkung anschließende Weserraum nach Norden ist für die Landwirtschaft von untergeordneter Bedeutung, dieser ist gekennzeichnet durch großflächig erfolgte Kiesabgrabungen und Naturschutzflächenausweisung im Übergang zu dem angrenzenden Stadtgebiet der Kreisstadt Höxter.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe sind Flächenverluste in diesem insgesamt sehr eingeschränkten Umfeld durch eigenen Erwerb kaum auszugleichen. Mit der Flurbereinigung sollen Ersatzflächen in dem gesamten Nethetalraum erworben und so durch abschnittsweise Tausche „transportiert“ und den von der Ausbauplanung betroffenen Betrieben zugeteilt werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG durch die von der Bezirksregierung Detmold am 20.11.2018 und am 04.04.2019 abgehaltenen Versammlungen über Ziele und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden.

Auf den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung, die gesetzlichen Sondervorschriften und über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten ist dabei ausdrücklich hingewiesen worden.

Nach § 87 Abs. 2 FlurbG kann die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens bereits angeordnet werden, wenn die Einleitung des dem enteignungsbegünstigten Unternehmen zugrundeliegenden Planfeststellungsverfahrens erfolgt ist. Diese Voraussetzung liegt vor. Nach der Einleitung kann der Zeitraum bis zur Unanfechtbarkeit der Planfeststellung für die Flurbereinigung, insbesondere hier für den erforderlichen Grunderwerb genutzt werden. Gleichzeitig kann die Flurbereinigung zur Problemlösung für das Planfeststellungsverfahren beitragen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) anerkannten Verbände sind gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.



Im Auftrag

(RVD Plümer)